

Recht haben

Das Recht auf Leben



Von Andreas Kaufmann

Artikel 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) lautet: »Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.« Dieser Artikel stellt sicher, dass das Recht auf Leben unantastbar ist und dass die Todesstrafe innerhalb der Europäischen Union vollständig abgeschafft ist. Die Europäische Union hat sich mit der Grundrechtecharta ein fundamentales Wertefundament gegeben, das die Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit und Solidarität in den Vordergrund stellt.

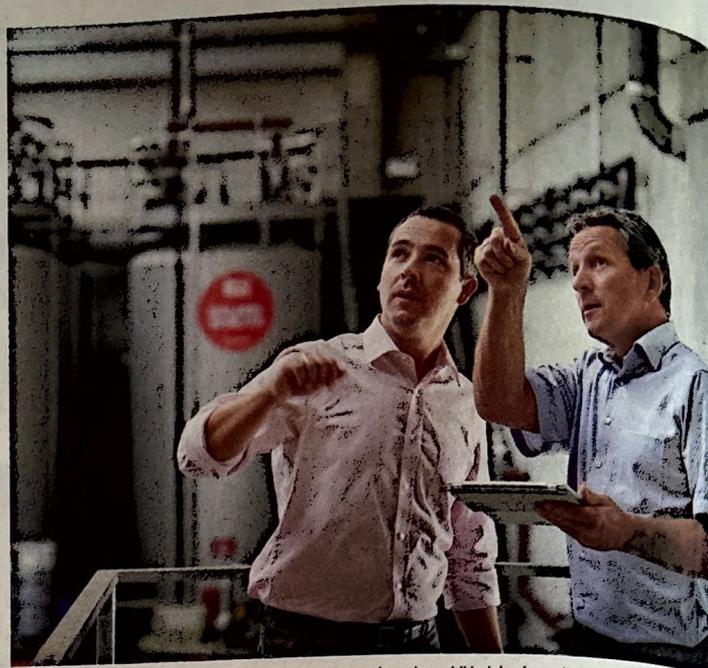
Österreich hat bereits vor der Einführung der EU-Grundrechtecharta die Todesstrafe abgeschafft und das Recht auf Leben in seiner Verfassung verankert. Das österreichische Strafgesetzbuch (StGB) sowie die Verfassung enthalten klare Bestimmungen, die das Recht auf Leben schützen und die Todesstrafe ausschließen.

Artikel 85 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) regelt, dass die Todesstrafe abgeschafft ist und somit in Österreich niemand zur Todesstrafe verurteilt werden kann. § 75 StGB ahndet schwerste Verbrechen, wie Mord, mit lebenslangen Freiheitsstrafen, jedoch ohne die Möglichkeit einer Todesstrafe.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) spielt eine entscheidende Rolle bei der Interpretation und Durchsetzung der Grundrechtecharta. In Fällen, in denen nationale Gesetze möglicherweise im Widerspruch zu den Bestimmungen der Charta stehen, kann der EuGH eingreifen und verbindliche Entscheidungen treffen. Für Österreich bedeutet dies, dass nationale Gesetze und deren Anwendung stets im Einklang mit der Charta stehen müssen. Ein Beispiel ist der Fall »Todesstrafe in Drittstaaten«, bei dem der EuGH klargestellt hat, dass die EU-Mitgliedstaaten keine Personen an Drittstaaten ausliefern dürfen, wenn das Risiko besteht, dass diese dort der Todesstrafe ausgesetzt werden könnten. Diese Rechtsprechung betont die überstaatliche Dimension des Art. 2 und seine Auswirkungen auf internationale Zusammenarbeit und Auslieferungsabkommen.

Fazit: Artikel 2 der EU-Grundrechtecharta stellt eine klare und unverrückbare Verpflichtung zur Achtung des Lebens dar. In einer Zeit, in der Menschenrechte und Grundfreiheiten weltweit gesehen zum Teil unter Druck stehen, ist die klare und unmissverständliche Aussage des Art. 2 ein Zeichen der Stärke und des unbedingten Willens zur Wahrung der Menschenwürde. ■

Dr. Andreas Kaufmann ist Rechtsanwalt und Universitätslektor in Graz. Er ist spezialisiert auf Bau-, Immobilien-, Wirtschafts- und Nachhaltigkeitsrecht. ak-anwaltskanzlei.at



Saubermacher teilt sein Know-how und unterstützt beim aktiven Klimaschutz.

Abfälle als Rohstoffe von morgen

Aktuell steht die heimische Wirtschaft vor vielfältigen wirtschaftlichen, rechtlichen und ökologischen Herausforderungen, wie z. B. hohe Rohstoffpreise, Lieferengpässe und ESG-Berichtspflichten. Stichwort CSRD. Kann Kreislaufwirtschaft hier als Game Changer wirken? Wir sagen JA! Oft können Betriebe schon mit kleinen Anpassungen einen wesentlichen ökologischen und ökonomischen Impact erzeugen.

Saubermacher unterstützt Unternehmen bei der Erstellung praxisorientierter Nachhaltigkeitsstrategien, optimiert den Ressourcenverbrauch im Sinne der Kreislaufwirtschaft und hilft beim Vermeiden von Abfällen. Die Leistungen reichen vom herkömmlichen Abfallmanagement über die Abwasserberatung bis hin zu Zero-Waste-Konzepten, die schon beim Produktdesign beginnen. Digitale Lösungen wie smarte Behälter oder Wertstoffscanner schaffen weitere Vorteile wie beispielsweise optimierte Logistik und bessere Mülltrennung. Betriebe profitieren durch die umsetzungsorientierte Beratung von erheblichen Einsparungspotenzialen und einer zukunftsfähigen Positionierung.

Nachhaltigkeitsperformance verbessern

Saubermacher steht als steirischer Umweltpionier seit über 40 Jahren für gelebte Nachhaltigkeit und wurde für sein Engagement bereits mehrfach ausgezeichnet. Wir arbeiten ständig an neuen Verwertungslösungen, um noch mehr CO₂ für unsere Partner einsparen zu können. Bei unseren Nachhaltigkeitsprojekten arbeiten wir gemeinsam mit Kunden und schaffen so eine Vielzahl von Perspektiven und Lösungsvorschlägen für bessere Verwertungsquoten oberhalb der »magischen Grenze« von 90 Prozent. Zudem bewerten wir kontinuierlich die Wirtschaftlichkeit aller Maßnahmen und stellen Kosten und Nutzen für Management und Aufsichtsorgane nachvollziehbar dar. So schaffen wir ein positives Umfeld für eine wirksame Nachhaltigkeitstransformation.

Mehr Infos unter saubermacher.at